

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade

Az.: P202-PG2011-P2041/31431-A 20

<u>Bekanntmachung</u>

Planung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 von Westerstede bis Drochtersen Abschnitt 4 von der A27 (AD Stotel) bis zur B71 (Heerstedt)

Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen sowie Biotopkartierungen auf Grundstücken nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade -, beabsichtigt den Bau der Bundesautobahn A 20 (Küstenautobahn) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken vom 25.02.2019 bis zum 30.08.2020 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Erfassung von Tier- und Pflanzenarten sowie Biotopkartierungen:

- Betreten von Grundstücken im Rahmen der durchzuführenden Erfassungen
- Aufnahme des Arteninventars und Biotopkartierung
- Einrichtung von Probeflächen
- Aufstellen und Anbringen von Fangeinrichtungen und -geräten

Folgende Grundstücke im Stadtgebiet Bremerhaven (Stadtstaat Bremen) sind betroffen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bremerhaven	Wulsdorf	50, 51, 57, 58, 59, 60,	anteilig *)
		63, 64	
Bremerhaven	Wulsdorf	65	gesamt

^{*)} die im Detail betroffenen Flurstücke sind bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade zu erfragen

Folgende Grundstücke im Gemeindegebiet Beverstedt (Landkreis Cuxhaven, Land Niedersachsen) sind betroffen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Beverstedt	Freschluneberg	1, 2	anteilig *)
Beverstedt	Heerstedt	2, 3, 6, 9, 10, 12	anteilig *)
Beverstedt	Heerstedt	4, 5, 7, 8	gesamt
Beverstedt	Wehldorf	7	anteilig *)
Beverstedt	Westerbeverstedt	3, 6, 7, 9, 13	anteilig *)
Beverstedt	Westerbeverstedt	4, 5, 8	gesamt

^{*)} die im Detail betroffenen Flurstücke sind bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade zu erfragen

Folgende Grundstücke im Gemeindegebiet Loxstedt (Landkreis Cuxhaven, Land Niedersachsen) sind betroffen:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Loxstedt	Bexhövede	2, 3, 4, 8, 9, 11	anteilig *)
Loxstedt	Bexhövede	1, 10, 12	gesamt
Loxstedt	Düring	1, 2, 9	anteilig *)
Loxstedt	Fleeste	3	anteilig *)
Loxstedt	Fleeste	4	gesamt
Loxstedt	Lanhausen	4, 5, 7	anteilig *)
Loxstedt	Lanhausen	6	gesamt
Loxstedt	Loxstedt	2, 3, 4, 7, 9, 11, 14, 15	anteilig *)
Loxstedt	Loxstedt	1, 10, 12, 13	gesamt
Loxstedt	Nesse	1, 3, 4, 5, 7, 10, 103	anteilig *)
Loxstedt	Nesse	9, 11, 102	gesamt
Loxstedt	Stinstedt	1, 4	anteilig *)
Loxstedt	Stotel	2, 21, 112	anteilig *)
Loxstedt	Schiffdorf	35	anteilig *)

^{*)} die im Detail betroffenen Flurstücke sind bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade zu erfragen

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden sie in Geld entschädigt.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBI. I S. 2870).

Das Vorhaben des Baus der A 20 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des "vordringlichen Bedarfs" aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrGAbG festgestellten Bedarfs.

Die Dringlichkeit ergibt sich ferner aus der Wertung des Bundesfernstraßengesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschriften zur Verfahrensbeschleunigung im Bundesfernstraßengesetz zum Ausdruck gebracht, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der beschleunigten Planung und Errichtung von Bundesfernstraßen besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9). Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden (BVerwG, Beschl. v. 30.03.2007, 9 VR 7.07, juris Rn. 7; Beschl. v. 17.09.2002, 9 VR 17.02, juris Rn. 8).

Über die sich aus der Aufnahme in den Bedarfsplan und der gesetzlichen Wertung ergebende Dringlichkeit hinaus besteht das öffentliche Interesse an einer baldigen Durchführung der Vorarbeiten auch deshalb, weil diese als einer der ersten Schritte des Planungsverfahrens am Beginn eines mehrere Jahre umfassenden Planungsprozesses stehen (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 22.07.1994, 10 S 1017/94, UA S. 2 f.).

Die zeitnahe Durchführung der Vorarbeiten erfolgt vor dem Hintergrund einer straffen und kostenoptimierten Gesamtplanung. Ein Zuwarten mit der Durchführung der genannten Vorarbeiten ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Eine Verzögerung der Vorarbeiten durch ein sich möglicherweise über mehrere Jahre erstreckendes Verwaltungsstreitverfahren würde die Planung und damit auch die Realisierung des Baus der Bundesautobahn A 20 in unvertretbarem Maße verzögern (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 15; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 17). Dies führt ferner zu Kostensteigerungen und damit Belastung der öffentlichen Hand (vgl. BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 19).

Zudem sichert die Anordnung der sofortigen Vollziehung die kontinuierliche Durchführung der planerischen Vorarbeiten, die nur für einen zusammenhängenden Planungsabschnitt sinnvoll sind und nur im Zusammenhang technisch und wirtschaftlich vertretbar und einwandfrei durchgeführt werden können, wie gerade der vorliegende Fall zeigt.

Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der Vorarbeiten auf Ihren Grundstücken ganz unwesentlich und reparabel sowie lediglich vorübergehender Natur. Die mit den Vorarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen beschränken sich im Wesentlichen auf das Betreten begrenzter Teile der Grundstücke. Sollten im Rahmen der Kartierungsmaßnahmen ggf. die Einrichtung von Probeflächen oder ggf. das Anbringen von Fangeinrichtungen erforderlich werden, beeinträchtigen diese Maßnahmen die Grundstücke nur sehr geringfügig, da es sich nur um punktuelle Maßnahmen handelt. Zudem sind die beabsichtigten Vorarbeiten mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Vorarbeiten werden von Fachfirmen durchgeführt, die die einschlägigen Regeln der Technik kennen und beachten. Sämtliche Folgen der Vorarbeiten werden später wieder beseitigt, so dass eine bleibende Beeinträchtigung des Grundstücks selbst nicht eintreten wird. Darüber hinaus steht Ihnen bei etwaigen unmittelbaren Vermögensnachteilen ein Entschädigungsanspruch gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu (vgl. OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 13:

BayVGH, Beschl. v. 22.10.2008, 22 AS 08.40030, juris Rn. 20). Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden. Dies gilt umso mehr, als von den Vorarbeiten keine Präjudizierung für die letztlich durch Planfeststellung festzulegende Streckenführung ausgeht und der Rechtsschutz gegen eine solche Entscheidung nicht verkürzt wird. Mit der Durchführung der Vorarbeiten ist noch keine endgültige Entscheidung getroffen, ob die Strecke in dieser Trassenführung auch tatsächlich gebaut werden wird (vgl. BayVGH, Beschl. v. 30.05.1995, 20 AS 95.40062, UA S. 7; BVerwG, Beschl. v. 01.07.1993, 7 ER 308.93, UA S. 9; Beschl. v. 03.03.1994, 7 VR 4, 5, 6.94, UA S. 14; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 95.97, UA S. 11; OVG Schleswig, Beschl. v. 02.12.1997, 4 M 92.97, UA S. 12; VG Minden, Beschl. v. 05.02.1979, 5 L 30.79, UA S. 7).

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg, Standort Stade Harsefelder Straße 2 21680 Stade (Fax.: 04141/ 601-397) (Tel.: 04141/ 601-1)

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Im Auftrage
gez. Wilke
Wilke